



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.50 RRB 1935/0531**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 14.02.1935
P. 193

[p. 193] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 27. Dezember 1934, daß der Gemeinderat am 14. September 1934 die Bau- und Niveaulinien der Vulkanstraße zwischen der Gemeindegrenze Schlieren und der Werdhölzlistraße abgeändert, beziehungsweise ergänzt habe. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 9. November 1934. Gemäß Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Dezember 1934 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates Zürich an den Gemeinderat Nr. 62 vom 14. Juli 1934 ist zu entnehmen, daß zwischen die vom Regierungsrat am 31. Januar 1901 genehmigten Baulinien als beidseitiger Abschluß des Bahnggebietes ideelle Baulinien eingelegt werden. Durch diese Maßnahme wird der Baulinienabstand in drei Teile geteilt und durch Zurücklegung der nördlichen Baulinie um 5 m von 51,5 m auf 56,5 m erweitert.

Der südliche Streifen von 18 m Breite schließt die Fortsetzung der im Gemeindegebiet Schlieren bereits vorhandenen Islernstraße ein. Der mittlere Streifen umfaßt das Bahnggebiet und gibt einem Ausbau auf 4 Geleise Raum. Der nördliche Teil mit 24 m Breite bildet die eigentliche Vulkanstraße. Die Baulinien verlaufen auf der ganzen Strecke, von der neuen Gemeindegrenze Schlieren bis zur Werdhölzlistraße, in gerader Richtung und parallel.

Die bestehenden Niveauverhältnisse bleiben unverändert; sie werden zwischen der alten und der neuen Grenze gegen die Gemeinde Schlieren entsprechend ergänzt.

Der Gemeinderat Schlieren erklärt sich in Bestätigung einer bereits am 31. Juli 1934 an das Bauamt I der Stadt Zürich gemachten Mitteilung laut Schreiben vom 12. Februar 1935 mit der Vorlage einverstanden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Vulkanstraße, in Zürich 9, wird mit der Ergänzung durch ideelle Baulinien nach der Vorlage des Stadtrates genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, den Gemeinderat Schlieren und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]